ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zum Bebauungsplan Nr. 74
„Solarpark Weilerswist-Neuheim“

Gemeinde Weilerswist

Mai 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

F&S solar concept GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 34
53879 Euskirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin

Projektnummer: 22-157

INHALT

1 BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 1
1.1 Mit Schreiben vom 21.03.2023 1
1.1.1 Keine Bedenken 1
2 AMPRION 1
2.1 Mit E-Mail vom 27.02.2023 1
2.1.1 Keine Bedenken 1
3 AUTOBAHN GMBH 1
3.1 Mit Schreiben vom 21.03.2023 1
3.1.1 Anbauverbot und Anbaubeschränkung 1
4 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (5) 4
4.1 Mit Schreiben vom 06.03.2023 4
4.1.1 Bergrecht 4
4.1.2 Grundwasser/ Sümpfung 4
5 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSSELDORF (6) 5
5.1 Mit E-Mail vom 29.03.2023 5
5.1.1 Blendwirkung 5
6 IT NRW (7) 5
6.1 Mit E-Mail vom 20.02.2023 5
6.1.1 Antrag auf Kampfmittelbewertung 5
7 14 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 7
7.1 Mit E-Mail vom 20.03.2023 7
7.1.1 Trinkwasserschutz 7
8 15 BUNDESWEHR 7
8.1 Mit Schreiben vom 22.02.2023 7
8.1.1 Keine Bedenken 7
9 EINZELHANDELSVERBAND BONN - RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN (26) 8
9.1 Mit Schreiben vom 17.02.2023 8
9.1.1 Keine Bedenken 8
10 28 E-REGIO 8
10.1 Mit E-Mail vom 07.03.2023 8
10.1.1 Keine Bedenken 8
10.2 Mit E-Mail vom 21.03.2023 8
11 29 ERFTVERBAND 9

11.1 Mit Schreiben vom 09.03.2023 ... 9
11.1.1 Keine Bedenken ... 9

12 30 ERICSSON ... 9
12.1 Mit E-Mail vom 16.02.2023 ... 9
12.1.1 Keine Bedenken ... 9
12.2 Mit Mail vom 27.02.2023 ... 10
12.2.1 Keine Bedenken ... 10
12.3 Mit Mail vom 01.04.2023 ... 10
12.3.1 Keine Bedenken ... 10

13 41 IHK AACHEN ... 11
13.1 Mit Schreiben vom 24.03.2023 ... 11
13.1.1 Keine Bedenken ... 11

14 49 KREIS EUSKIRCHEN ... 11
14.1 Mit Schreiben vom 22.03.2023 ... 11
14.1.1 Einleitung ... 11
14.1.2 Brandschutz ... 11
14.1.3 Untere Bodenschutzbehörde ... 12
14.1.4 Untere Abfallbehörde ... 12
14.1.5 Immissionsschutz ... 12
14.1.6 Untere Wasserbehörde ... 13
14.1.7 Untere Naturschutzbehörde ... 13

15 51 STRASSEN NRW ... 15
15.1 Mit Schreiben vom 02.03.2023 ... 15
15.1.1 Erschließung ... 15

16 52 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW ... 16
16.1 Mit Schreiben vom 22.03.2023 ... 16
16.1.1 Sicherheitsabstand zum Wald ... 16

17 54 LVR LIEGENSCHAFTEN ... 16
17.1 Mit E.Mail vom 23.03.2023 ... 16
17.1.1 Keine Bedenken ... 16

18 57 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW ... 17
18.1 Mit Schreiben vom 24.03.2023 ... 17
18.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ... 17

19 60 PLEDOC ... 18
19.1 Mit Schreiben vom 22.02.2023 ... 18
19.1.1 Keine Bedenken ... 18

19.2 Mit E-Mail vom 27.02.2023 19
19.3 Keine Bedenken 19

20 66 VERBANDSWASSERWERK 20
20.1 Mit Schreiben vom 02.03.2023 20
20.1.1 Keine Bedenken 20

21 67 VRS INFOSERVICE 21
21.1 Mit Mail vom 16.02.2023 21
21.1.1 Keine Bedenken 21

22 68 VODAFONE WEST 21
22.1 Mit Schreiben vom 20.03.2023 21
22.1.1 Keine Bedenken 21

23 74 WESTNETZ 22
23.1 Mit Schreiben vom 21.03.2023 22
23.1.1 Keine Bedenken 22

24 LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 22
24.1 Mit E-Mail vom 06.04.2023 22
24.1.1 Baudenkmalschutz 22

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage,** **Erneute Offenlage,** ***2. Erneute Offenlage,*** ***Textliche Festsetzungen und Hinweise***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT		
1.1 Mit Schreiben vom 21.03.2023		
1.1.1 Keine Bedenken		
Belange der Agentur für Arbeit Brühl sind von Ihren Planungen nicht betroffen. Eine Stellungnahme ist daher entbehrlich.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 AMPRION		
2.1 Mit E-Mail vom 27.02.2023		
2.1.1 Keine Bedenken		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 AUTOBAHN GMBH		
3.1 Mit Schreiben vom 21.03.2023		
3.1.1 Anbauverbot und Anbaubeschränkung		
zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern, gingen die Aufgaben mit Beginn des Jahres 2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB)	Die einführenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes angrenzend-verlaufenden Autobahn 1, Abschnitt 50.1 zuständig. Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen 2023-0580E und 2023-0582E geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt: "Ich bitte in die "Textlichen Festsetzungen" des BPlan 74 folgende Ergänzung mit aufnehmen zu lassen: *Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. l Satz l Nr. l FStrG). *Gemäß §9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. *Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. *Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BABA nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. *Es sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise	Die Aussagen sind allgemeingültiger Natur und werden daher unter Hinweise aufgenommen. Derzeit erfolgt eine konkrete Abstimmung zwischen Vorgabenträger und Autobahn GmbH, wie nah an den Fahrbahnrand herangerückt werden kann. Die Abstimmungsergebnisse liegen bisher nur mündlich vor (18 m) und sollen vor Offenlage schriftlich eingeholt werden. Gemäß Handreichung des Fernstraßenbundesamt aus Januar dieses Jahres ist regelmäßig ein Entfallen der Anbauverbotszone unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist hier der Fall: *„Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Anbauverbotszone zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist straßenrechtlich regelmäßig möglich, wenn diese Flächen nicht bereits wie folgt beansprucht werden bzw. beplant sind:* *• Straßengrundstück mit Straßenanlage gem. § 1 Abs. 4 FStrG (Straße mit sämtlichen Entwässerungs-, Lärmschutz-, fernmeldetechnischen, telematischen sowie sonstigen Anlagen und Anlagenbestandteilen)* *• ggf. vorzuhaltenden Streifen für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen, wenn dieser bisher aufgrund des konkreten Bestandes nicht vorgesehen ist* *• Flächen, zu denen bereits konkrete Planungen vorliegen oder Flächen der*	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
beeinträchtigen. Eine Blendwirkung durch die Photovoltaikanlagen auf den geneigten Modultischen (z. B. durch Sonne oder die Fahrzeugbeleuchtung) ist für den Verkehr auszuschließen. Der Nachweis kann im weiteren Verfahren entweder durch Vorlage eines Blendschutzgutachtens, welches eine Blendung vollständig ausschließt, oder andere gleich geeignete Nachweise zu getroffenen Vorkehrungen zur Unterbindung einer Blendwirkung auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgen. Im Nachweis sind auch mögliche Spiegelungen aufgrund eines späteren Rückschnitts von Straßenbegleitgrüneinzubeziehen. Des Weiteren bitte ich die Anbaubeschränkungszone (100 m) in die Darstellungen des BPlan 74 übernehmen zu lassen." Es wird darauf hingewiesen, dass alle Beleuchtungsanlagen/Lichtquellen so zu gestalten oder abzuschirmen sind, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB l nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, das gilt auch für die Bauphase. Im Verlauf des weiteren Verfahrens ist ein Reflexionsgutachten zu erstellen, um Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der BAB l durch die Blendwirkung der Module auszuschließen. Um Vorlage des Gutachtens wird gebeten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind. Derzeit ist das Teilstück der BAB l Autobahnkreuz Bliesheim bis Anschlussstelle Weilerswist nicht im BVWP 2030 für den Ausbau vorgesehen ist. Dennoch darf ein späterer Ausbau nicht durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes nachteilig beeinflusst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen wird gebeten. Das Fernstraßenbundesamt erhält eine Durchschrift der konsolidierten Stellungnahme.	*Ersatzvornahme* *Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch FahrzeugRückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.“*	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (5)		
4.1 Mit Schreiben vom 06.03.2023		
4.1.1 Bergrecht		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten sie folgende Hinweise: Das o. g. Vorhaben liegt über. den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Liblar 18" und "Horrem 55", beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Es wird eine entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen: ***„Bergbau:*** ***Das Vorhaben liegt über. den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Liblar 18" und "Horrem 55", beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.“***	Der Anregung wird gefolgt.
4.1.2 Grundwasser/ Sümpfung		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01. 10. 2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. : 61. 42. 63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeit raumwirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der	Es wird eine entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen: ***„Grundwasser:*** ***Der Planungsbereich ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeit raumwirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“***	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE PowerAG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	RWE und Erftverband wurden im Planverfahren beteiligt.	
5 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSSELDORF (6)		
5.1 Mit E-Mail vom 29.03.2023		
5.1.1 Blendwirkung		
durch die Photovoltaikanlagen dürfen keine Blendungen entstehen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören, insbesondere Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden. Dies gilt auch grundsätzlich für den gegenständlichen Bebauungsplan und die 56. FNP-Änderung. Grundsätzlich ist die beabsichtigte Nutzung im Einklang mit den Sicherheitsbelangen des Luftverkehrs möglich, da sich o.g. Störungen durch die Gestaltung der PV-Module verhindern bzw. minimieren lassen. So sind möglichst reflexionsarme Gläser bzw. Beschichtungen vorzusehen und die Gehäuse möglichst in dunkler Farbe zu halten.	Das Blendgutachten wird derzeit erstellt und den Bebauungsplanunterlagen zur Offenlage beigefügt. Nach erster Prognose wird das Ergebnis problemlos ausfallen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
6 IT NRW (7)		
6.1 Mit E-Mail vom 20.02.2023		
6.1.1 Antrag auf Kampfmittelbewertung		
für die im angehängten Kartenausschnitt markierte(n) Fläche(n) wird um Luftbildauswertung gebeten:	Die Kampfmittelauswertung muss vor Baubeginn erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Aktenzeichen: 2/2023/H Ort-/Projektbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 74 "Solarpark Neuheim" Gemeindekennziffer: 5366040 Rechtswert: 346527 Hochwert: 5625548 Antragsteller Telefon: 02254 9600 133 Antragsteller E-Mail: mhoeckendorff@>weilerswist. de Weitere Kopie an: swagner@weilerswist. de Anlage kartenbild. jpg: Karte der Antragsfläche(n) Anlage shape. *: Antragsfläche(n) im Shapeformat zum Import in ein Geoinformationssystem Bemerkungen: 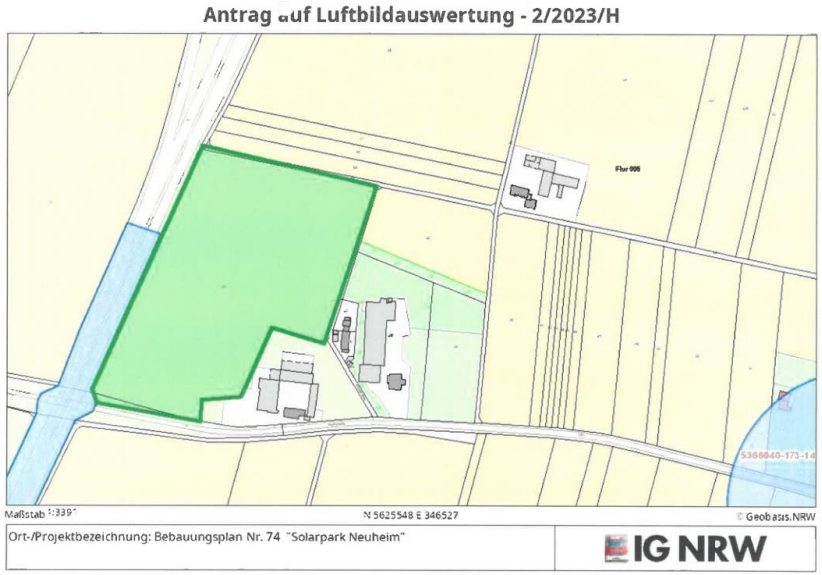 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7 14 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN		
7.1 Mit E-Mail vom 20.03.2023		
7.1.1 Trinkwasserschutz		
Zu den beiden Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Trinkwasserversorgung: Das betroffene Gebiet liegt in der Zone IIIB im fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebiet Dirmerzheim. In der Gewinnungsanlage Dirmerzheim wird auch heute schon Trinkwasser gewonnen, und es ist deshalb aus fachlicher Sicht wie ein Wasserschutzgebiet zu betrachten. Entsprechende Aussagen zur Lage im Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlagen von besonderer strategischer Bedeutung fehlen in den vorgelegten Unterlagen. Deshalb sind die Unterlagen als unvollständig anzusehen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Manuel Rech unter manuel.rech brk.nrw.de oder Tel. 0221/147-4150. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Aussagen zum Trinkwasserschutz werden in den Planunterlagen ergänzt. Die Lage im Trinkwasserschutzgebiet IIIIB schließt das Vorhaben nicht aus.	Der Anregung wird gefolgt.
8 15 BUNDESWEHR		
8.1 Mit Schreiben vom 22.02.2023		
8.1.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 EINZELHANDELSVERBAND BONN - RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN (26)		
9.1 Mit Schreiben vom 17.02.2023		
9.1.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 28 E-REGIO		
10.1 Mit E-Mail vom 07.03.2023		
10.1.1 Keine Bedenken		
vorab der Hinweis, dass die Mitteilung im Auftrag der e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden) ergeht: Das o. g. Verfahren befindet sich für die Sparte Strom nicht in unserem Versorgungsgebiet.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Mit E-Mail vom 21.03.2023		
vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 29 ERFTVERBAND		
11.1 Mit Schreiben vom 09.03.2023		
11.1.1 Keine Bedenken		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 30 ERICSSON		
12.1 Mit E-Mail vom 16.02.2023		
12.1.1 Keine Bedenken		
Die Fimia Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31. 12.23 fertiggestellt werden soll.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttGmbh@telekom.de Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31. 12.23 liegt, senden Sie Ihre	Die Telekom wurde im Planverfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Anfrage bitte erneut an das Postfach baulei lanun ericsson. com und nehmen das Schlüsselwort "Nachfrage" in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.		
12.2 Mit Mail vom 27.02.2023		
12.2.1 Keine Bedenken		
bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dtt mbh telekom. de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Siehe zuvor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.3 Mit Mail vom 01.04.2023		
12.3.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleit ianun ericsson. com	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 41 IHK AACHEN		
13.1 Mit Schreiben vom 24.03.2023		
13.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 49 KREIS EUSKIRCHEN		
14.1 Mit Schreiben vom 22.03.2023		
14.1.1 Einleitung		
Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte Jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.2 Brandschutz		
Um ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume möglichst zu vermeiden und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall, sind die Anforderungen an den Brandschutz der PV-Anlage nach § 14 BauO NRW bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzulegen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten. Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs sowie die	Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Fachempfehlung zur Erstellung von Löschwasserkonzepten des VdF sind objektkonkret nicht anwendbar, da das Bauvorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt bzw. der Fachempfehlung genannten Baugebieten vergleichbar ist. Es wird ggf. erforderlich Löschwasserbevorratsbehälter oder Löschbrunnen zu installieren um für die Feuerwehr den unmittelbaren Zugriff auf ausreichend Löschwasser sicherzustellen. Die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sowie Zufahrt und gewaltfreie Zugänglichkeit sind zu beachten. Mit dem Bauantrag ist ein Brandschuzkpnzept vorzulegen.		
14.1.3 Untere Bodenschutzbehörde		
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweis: Sollten bei der Vorhabensrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.4 Untere Abfallbehörde		
Aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Mögliche anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.5 Immissionsschutz		
Die vom LAI herausgegebenen Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (hier insbesondere Anhang 2 vom 03. 11.2015 bzgl. Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sind zu beachten. Sofern die Einhaltung der darin genannten Vorgaben und Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Blendwirkungen vor Baubeginn durch ein entsprechendes Blendgutachten nachgewiesen wird, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Das Blendgutachten wird derzeit erstellt und den Bebauungsplanunterlagen zur Offenlage beigefügt. Nach erster Prognose wird das Ergebnis problemlos ausfallen.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14.1.6 Untere Wasserbehörde		
Das Grundstück ist dräniert und gehört zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Weilerswist. Der Verbandsvorsteher, Herrn Heinz Winterscheidt, Lindenhof, 53919 Weilerswist ist im Verfahren zu beteiligen. Laut Antragsunterlagen ist eine Entsorgung von Schmutzwasser nicht erforderlich und die Versickerung von Niederschlagswasser soll flächig erfolgen. Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.	Der Wasser- und Bodenverband Weilerswist wurde im Planverfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahe abgegeben.	Der Anregung wird gefolgt.
14.1.7 Untere Naturschutzbehörde		
Seitens der UNB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen des weiteren Planverfahrens in einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 (ASP 2) ausgeschlossen werden. In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 nicht notwendig sei, da im Plangebiet keine geeigneten Habitate planungsrelevanter Arten vorhanden seien. Es handele sich lediglich um eine intensiv genutzte Fettweide, die keine Habitatstrukturen aufweise. Es hat lediglich eine Begehung des Plangebietes am 30.10.2022 stattgefunden. Mögliche Brutvorkommen können zu dieser Zeit nicht festgestellt werden, da die Brutsaison zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist. Aus Sicht der UNB kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass intensiv genutzte Fettweiden keine Habitatpotentiale für planungsrelevante Arten aufweisen. Auch intensiv genutzte Fettweiden können Habitatpotentiale für zum Beispiel Feldvögel aufweisen. Randstrukturen entlang des Zaunes weisen beispielsweise Strukturen für Rebhühner auf. Trockene Jahre mit weniger Aufwuchs können offenere Vegetationsstrukturen verursachen, hier besteht Potential für beispielsweise Feldlerchen. Daher sind die Brutvögel im Rahmen einer Kartierung zu erfassen und	Derzeit finden detaillierte Abstimmung mit der UNB statt. Die hieraus hervorgehenden Ergebnisse werden im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
zu bewerten. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass für evtl. betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung verfügbar sind, da Bereiche in der Umgebung entsprechend ihrer Kapazitäten bereits besiedelt sein dürften. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bliebe somit nicht erhalten, der Verbotstatbestand wäre erfüllt. Insofern wären entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass auf der nördlich angrenzenden Ackerparzelle ebenfalls Photovoltaikanlagen geplant sind. Weiterhin liegen der UNB Hinweise auf Nutzung des Plangebiets durch Rastvögel vor, daher sind im Rahmen der ASP 2 auch Rastvögel zu kartieren und zu bewerten (Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz).		
Angrenzend an das Plangebiet liegt der im Landschafsplan 40 "Weilerswist" festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-15 "Einzelbäume in Erftniederung und Börde", hier liegen Hinweise auf Steinkauzvorkommen vor. In den Unterlagen ist lediglich dargestellt, dass im Plangebiet selber keine Steinkauzvorkommen bekannt sind. Allerdings bietet das Plangebiet aufgrund der kurzrasigen Vegetationsstruktur, potentiell ein essenzielles Nahrungshabitat für angrenzend brütende Steinkäuze. Das Vorhaben ist diesbezüglich zu bewerten.	Im Rahmen der Begehung konnten durch den Artenschutzgutachter keine Hinweise auf den Steinkauz aufgefunden werden. Die Nachfrage bei der EGE ergab, dass eine im Gebiet angebrachte Nisthilfe seit 2009 keine Besiedlung erfolgte und der Versuch der Ansiedlung 2014 erfolglos abgebrochen wurde. Es wird von der EGE vermutet, dass der Steinkauz aus Gründen akustischer Verständigungsprobleme Habitate in unmittelbarer Nähe zur Autobahn nicht besiedeln kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Weiterhin ist in den Unterlagen nicht berücksichtigt, dass im Plangebiet eine Kompensationsverpflichtung besteht (Pflanzung von 10 Obstbaum-Hochstammen).	Dieser Sachverhalt ist derzeit in Klärung. Die Kompensationsverpflichtung kann am Rande des Plangebietes auf den nicht-überbaubaren Flächen umgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
Die Maßnahme ist bisher noch nicht umgesetzt. Im Falle einer Überplanung ist für die Maßnahme eine alternative Fläche festzusetzen. Auf Seite 13 des Umweltberichts ist dargestellt, dass im weiteren. Verfahren eine Eingriffsbilanzierung erstellt wird. Hierbei sollte eine möglichst naturverträgliche Gestaltung der Anlage Berücksichtigung finden. Maßnahmen hierzu sind beispielsweise in dem Kriterienkatalog für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen des Kompetenzzentrum Naturschütz und	Der LBP wird den Unterlagen zur Offenlage beigefügt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Energiewende zu finden [KNE (2021): Kriterien für eine naturverfragliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen, Übersicht und Hinweise zur Gestaltung. 6 S]. Im Sinne der Eingriffsvermeidung sind die im Plangebiet vorhandenen Gehölze möglichst zu erhalten. Sofern dennoch Gehölze entfernt werden sollten, ist dies zu argumentieren. Im Übrigen sind die im Umweltbericht in Kapitel 2.4 dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, hierzu folgende Empfehlung zur Einsaat und Nutzung: Zur ökologischen Aufwertung der Fläche sollte sie mit Regiosaatgut Frischwiese (UG2) eingesät werden und eine flexibel angepasste und ggf. mit der UNB abzustimmende Entwicklungspflege über 3 Jahre umgesetzt werden. Erst nach dieser Zeit ist ein stabiles Grünland entstanden, welches dann zweimal jährlich ab 15.6. gemäht werden sollte (mit Mahdgutabfuhr). Die Anpassung dieser Mahdzeiten oder ggf. Beweidungsmanagement kann mit der UNB im weiteren Verlauf abweichend festgelegt werden. Randlich sollten Blühstreifen eingesät werden, die anfangs zweimal jährlich ab 15.6- nach 3 Jahren hälftig jährlich im Wechsel im September gemäht werden sollten. Hierdurch können Lebensraumelemente für beispielsweise das Rebhuhn entstehen.	Ein Erhalt der Gehölze ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Da die Bäume zur Verschattung der PV-Module führen ist ihre Entnahme wahrscheinlich. Sie werden nicht zum Erhalt festgesetzt. Die Maßnahmen sind in die Plankonzeption aufgenommen. Dem Wunsch nach einer Einsaat mit Regiosaatgut wird entsprochen. Angrenzend an die Autobahn wird ein Blühstreifen festgesetzt. Hierdurch erfolgt der Ausgleich des Plandefizits.	
15 51 STRASSEN NRW		
15.1 Mit Schreiben vom 02.03.2023		
15.1.1 Erschließung		
es ist ein Abstand zum äußeren Rand der für den Kfz-verkehr bestimmten Fahrbahn der L33 einzuhalten. Die Zufahrt ist ausschließlich nördlich über den Wirtschaftsweg zu realisieren.	Die L 33 ist ca 950 m vom Plangebiet entfernt. Die Genehmigung der Erschließung ist Teil des Baugenehmigungsverfahrens. Die Autobahn GmbH wurde im Planverfahren beteiligt und hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bezüglich der Belange der AI ist die Autobahn GmbH zu beteiligen. Es ist eine Sondernutzungserlaub beim Straßenbaulastträger zu beantragten, sowohl für die Zufahrt, als auch für die Baustellenzufahrt.		
16 52 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW		
16.1 Mit Schreiben vom 22.03.2023		
16.1.1 Sicherheitsabstand zum Wald		
gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus forstbehördlieher Sicht keine Bedenken, da kein Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist. Auf den angrenzenden Flurstücken (Flur 5, Flurstück 22, 28 und 31) grenzen stellenweise Gehölzflächen mit waldartigem Charakter an. Diese sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Im Zuge des geplanten Solarparks sollte auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand (doppelte Baumlange) geachtet werden. Falls eine mögliche Gefährdung von den angrenzenden Gehölzen ausgeht, wird aus forstlicher Sicht eine Haftungsausschluss-Vereinbarung zwischen dem Grundstückeigentümer und dem Vorhabenträger empfohlen.	Der Vorhabenträger verzichtet auf einen Sicherheitsabstand. Der derzeitige Abstand wird als ausreichend erachtet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
17 54 LVR LIEGENSCHAFTEN		
17.1 Mit E.Mail vom 23.03.2023		
17.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Fachabteilungen wurden separate beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe		
18 57 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW		
18.1 Mit Schreiben vom 24.03.2023		
18.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Altemativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovottaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunterfallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind: - Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete - Ertragsschwacher Standort - Lage der Fläche in der Kulisse "benachteiligte Gebiete" - Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird - Grünland, das der Sukzession unterliegt. Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche, die außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete liegt und aufgrund ihres Dauergrünlandstatus innerhalb der Gemeinde Weilerswist zu den ertragsschwachen Standorten zählt. Aufgrund ihrer Lage an der BAB 1 unterliegt sie zum größten Teil dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB und ist Bestandteil der in Ziel 10.2-5 des LEP genannten Kulisse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Aus den genannten Gründen stellen wir unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im vorliegenden Fall zurück. Es ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass die durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Darüber hinaus bitten wir sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	Die Festsetzung einer Folgenutzung ist im Bebauungsplan nur unter bestimmten Maßgaben möglich, z.B. bei einer befristeten Nutzung. Diese Maßgaben werden hier nicht erfüllt. Das Baurecht besteht somit ohne Befristung. Der erforderliche Ausgleich erfolgt Plangebietsintern.	
19 60 PLEDOC		
19.1 Mit Schreiben vom 22.02.2023		
19.1.1 Keine Bedenken		
Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen . Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Im Rahmen der Offenlage findet eine erneute Beteiligung statt.	
19.2 Mit E-Mail vom 27.02.2023		
19.3 Keine Bedenken		
von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Weilerswist für den Bereich östlich der BAB 1 angrenzend an die Ortschaft Weilerswist, Ortslage Neuheim zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik; Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)vom 13.02.2023 zum Download: htt s: ledoc-nextcloud. eoma ic. io s eAYSTxJiYLwbZGc Dieser Link ist bis zum 18. 04. 2023 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20230204336_Stellungnahme_gesamt. pdf[1]		
20 66 VERBANDSWASSERWERK		
20.1 Mit Schreiben vom 02.03.2023		
20.1.1 Keine Bedenken		
bezugnehmend auf die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen. Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass in diesem Plangebiet nach dem uns vorliegenden Löschwassermengenplan, welcher nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erstellt worden ist, kein Löschwasser nach W 405 aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt bzw. anteilig genutzt werden kann. Informationen über die nicht leitungsgebundene Löschwasserversorgung liegen uns nicht vor. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleiben	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen und sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
21 67 VRS INFOSERVICE		
21.1 Mit Mail vom 16.02.2023		
21.1.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für Ihre E-Mail, deren Eingang wir Ihnen hiermit automatisch bestätigen. Ihre Anfrage werden wir während unserer Servicezeit (an Werktagen montags bis freitags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr) umgehend beantworten und Sie in Kürze kontaktieren. Bitte haben Sie Verständnis, dass bei sehr hohem EMail-Aufkommen die Beantwortung etwas länger dauern kann, als wir es uns wünschen. Wir antworten schnellstmöglich. Fahrplanauskünfte erhalten Sie auch über www.vrs.de oder bequem über die kostenlose VRS-App für iPhone und Android, die Sie im App- bzw. im Playstore herunterladen können. Unsere Fahrplanauskünfte enthalten auch Preisinformationen. Für Fahrplan- und Tarifauskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Kundendialogs unter der Schlauen Nummer 0 800 6 / 50 40 30 (kostenfrei aus allen deutschen Netzen) rund um die Uhr zur Verfügung. Kostenfreie Fahrplanauskünfte erhalten Sie darüber hinaus auch über den Sprechenden Fahrplan unter der kostenfreien Rufnummer 0 8003, 50 40 30 (kostenfrei aus allen deutschen Netzen)	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22 68 VODAFONE WEST		
22.1 Mit Schreiben vom 20.03.2023		
22.1.1 Keine Bedenken		
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23 74 WESTNETZ		
23.1 Mit Schreiben vom 21.03.2023		
23.1.1 Keine Bedenken		
in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Änderungsbereich des obigen Flächennutzungsplanes liegt bereits außerhalb des 2 x 23, 50 m = 47, 00 m bzw. 2 x 25,50 m = 51,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen daraufhin, dasssich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage: Leitungspläne	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die angeführte Hochspannungsfreileitung befindet sich über 1 km südlich des Plangebietes und wird daher nicht durch die Planung berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24 LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
24.1 Mit E-Mail vom 06.04.2023		
24.1.1 Baudenkmalschutz		
vielen Dank für Ihre Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74. Im Gegensatz zu den textlichen Ausführungen unter Punkt 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des beigefügten Umweltberichtes zum **„Solarpark Weilerswist-Neuheim“** sind sehr wohl Belange des Baudenkmalschutzes betroffen. Das	Gemäß§ 9 Abs. 2 DSchG bedarf u.a. der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann. Sofern Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gut Neuheim ist ein eingetragenes Baudenkmal. Die Errichtung einer großflächigen Solaranlage in Feldgröße in unmittelbarer Blickbeziehung zum Baudenkmal erachte ich als denkmalunverträglich im sogenannten Denkmalnahbereich. In dieser unmittelbaren Nähe werden wichtige Blickachsen in erheblicher Weise beeinträchtigt. Ich empfehle dringend die Blickachsen von Solaranlagen freizuhalten. Darüber hinaus ist die Gutsvilla des angrenzenden Weilerhofes ein Denkmalverdachtsobjekt, dessen Denkmalwert von Seiten meines Hauses bestätigt wurde. Auch wenn noch nicht in die Denkmalliste der Gemeinde Weilerswist aufgenommen, würde nach Unterschutzstellung hier die denkmalgeschützte Bausubstanz durch die Größe des Solarfeldes in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.	überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, ist die Erlaubnis zu erteilen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW). Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW sind bei der vorgenannten Entscheidung insbesondere auch die Belange des Klimas sowie des Einsatzes erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen. Konkrete Auswirkungen in Form einer sensoriellen Betroffenheit auf das Erscheinungsbild von Baudenkmalen können nur in der unmittelbaren Umgebung zu diesen vorliegen. Eine Fernwirkung geht von PV-FFA regelmäßig nicht aus. Dies ist hier der Fall; das Gut Neuheim liegt unmittelbar benachbart zum Plangebiet. Als mögliche Umweltauswirkungen können Störungen von Sichtzonen, in denen geschützte bzw. schützenswerte Objekte ihre historisch-ästhetisch-funktionale Strahlkraft entfalten und in der sie für den Betrachter in vollem Umfang und ohne störende äußere Einflüsse der umgebenden Landschaft sinnlich wahrnehmbar und erfahrbar sind, untersucht werden. Dabei sind Sichtachsen und markanten Sichtbeziehungen, die zwischen einzelnen Schutzobjekten bestehen, zu berücksichtigen. Hierbei ist auf mögliche Veränderungen des Umgebungsbereichs des Baudenkmales sowie des Bezugs zwischen den einzelnen Kulturgütern zu prüfen. Die Beurteilung der Empfindlichkeit des Baudenkmals erfolgt anhand einer Einschätzung auf der Grundlage von Luftbildern unter Betrachtung der jeweiligen landschaftlichen bzw. stadtstrukturellen Bezüge (Topographie, Vegetation, Bebauung). Das Gut Neuheim wurde 1863 errichtet, die Villa 1908. Zuvor hatte sich im Gebiet eine Weilerburg befunden. Erst in den 1950er Jahren kam die Bauernsiedlung „Neuheim“ hinzu. Erstmals wird das Gut in der Neuaufnahme (1891-1912) dargestellt. Ein historischer Kontext zu anderen Bauwerken ist hier nicht ablesbar, einziger Bezug besteht durch die Anbindung an Weilerswist. Aufgrund der großen Entfernung zum Ort und der zwischen Ort und Plangebiet liegenden baulichen Anlagen und dem Bewuchs wird hier von einer maximal geringen sensoriellen Auswirkung ausgegangen. Andere,	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	beliebige Sichtbeziehungen von zufälligen Punkten in der freien Landschaft sind ohne Relevanz. Der LVR führt keine konkret schützenswerten Sichtbeziehungen auf. Bereits das DSchG NRW fordert die Berücksichtigung der erneuerbaren Energien. Diese liegen auch nach EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Auch im LEP-Erlass Erneuerbare Energien aus Dezember 2022 heißt es „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber […] Denkmalschutz […] nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ Daher und aufgrund der geringen Auswirkungen auf den Denkmalschutz wird das Vorhaben als vertretbar zu den Belangen des Denkmalschutzes eingestuft.	